

## 18. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### des Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

vom 23. November 2016 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. November 2016) und **Antwort**

#### Abschiebebewahrsam

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Abschiebungen sind im vergangenen Jahr in Berlin erfolgt? Bitte mit den Vergleichswerten der beiden Vorjahre.

Zu 1.: Die Zahl der Abschiebungen, die im laufenden Jahr sowie in den vorangegangenen Jahren in Berlin erfolgt sind, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Anzahl der Abschiebungen
2013	500
2014	602
2015	806
2016 (Stand 31.10.2016)	1.784

Quelle: Abschiebungsstatistik der Ausländerbehörde Berlin

2. In welche Länder erfolgten die Abschiebungen jeweils vorrangig? Vergleichsdaten der beiden Vorjahre?

Zu 2.: Die in Berlin am häufigsten abgeschobenen Personen kamen jeweils aus folgenden Herkunftsstaaten (Platzierung 1-5):

Jahr	Herkunftsstaat	Anzahl der Abschiebungen
2013	Serbien	169
	Bosnien und Herzegowina	71
	Russland	49
	Vietnam	46
	Polen	23
2014	Serbien	229
	Bosnien und Herzegowina	137
	Russland	46
	Vietnam	33
	Polen	20

2015	Serbien	344
	Kosovo	142
	Bosnien und Herzegowina	107
	Rumänien	16
	Türkei	15
2016	Serbien	429
	Albanien	364
	Kosovo	357
	Bosnien und Herzegowina	239
	Moldau	101

Quelle: Abschiebungsstatistik der Ausländerbehörde Berlin

3. Wie viele Abschiebungen erfolgten dabei aus dem Abschiebebewahrsam heraus? Vergleichswerte der Vorjahre?

Zu 3.: Die Anzahl der aus Abschiebungshaft heraus erfolgten Rückführungen hat sich in den jeweiligen Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl der Abschiebungen aus Abschiebungshaft
2013	75
2014	19
2015	3
2016 (Stand 31.10.2016)	4

4. In welche Länder wird vorrangig aus dem Bewahrsam abgeschoben und warum?

Zu 4.: Das Erfordernis, eine Ausländerin oder einen Ausländer zur Vorbereitung und/ oder Sicherung der Rückführung nach § 62 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Bewahrsam bzw. Abschiebungshaft zu nehmen, ergibt sich nicht aufgrund des Herkunftsstaates, sondern allein aufgrund des Verhaltens der Person. Ein Zusammenhang zwischen der Anordnung von Abschiebungshaft

und bestimmten Herkunftsstaaten kann allenfalls insoweit hergestellt werden, als eine mangelhafte Kooperation des Herkunftsstaats bei der Rückübernahme eine erfolgreiche Beantragung von Abschiebungshaft wegen der einzuhaltenen Fristen erschweren kann (siehe hierzu auch Frage 7).

Ein Vorrang einzelner Länder ergibt sich aus der Statistik nicht. In der nachfolgenden Tabelle werden daher unter Angabe der Fallzahl (in Klammern) sämtliche Herkunftsländer der Personen, die in den jeweiligen Jahren aus Abschiebungshaft heraus zurückgeführt worden sind, angegeben. Zielstaat der Abschiebung kann neben dem Herkunftsstaat auch ein sicherer Drittstaat gewesen sein.

Jahr	
2013	Vietnam (21), Serbien (9), Polen (7), Ukraine (6), Türkei (5), Guinea-Bissau (3), Algerien (2), Bosnien (2), Cote d'Ivoire (2), Lettland (2), Russland (2), Angola (1), Brasilien (1), China (1), Gambia (1), Georgien (1), Guatemala (1), Guinea (1), Kosovo (1), Litauen (1), Niger (1), Peru (1), Sudan (1), Tunesien (1), ungeklärte Staatsangehörigkeit (1)
2014	Vietnam (8), Ukraine (4), Algerien (1), Bosnien (1), Kasachstan (1), Kenia (1), Polen (1), Russland (1), Serbien (1)
2015	Bosnien (1), Ukraine (1), Vietnam (1)
2016 (Stand 31.10.2016)	ungeklärte Staatsangehörigkeit (2), Kosovo (1), Pakistan (1)

5. Wie lange waren die Abzuschiebenden vor Vollzug der Ausreise im Durchschnitt im Gewahrsam? Vergleichswert der Vorjahre?

Zu 5.: Die bis zur vorübergehenden Schließung des Abschiebungsgewahrsams Grünau im November 2015 durchschnittliche Verweildauer ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Monat	Durchschnittliche Verweildauer in Tagen		
	2013	2014	2015
Januar	23	10	8
Februar	14	9	12
März	24	14	16
April	30	16	19
Mai	19	16	13
Juni	18	12	3
Juli	13	6	5
August	16	11	12
September	21	16	0
Oktober	8	16	0
November	14	12	0
Dezember	10	21	ab 11.11.2015 temporär geschlossen
<b>Jahresdurchschnitt:</b>	17,5	13,25	11

Für das Jahr 2016 können noch keine statistischen Angaben gemacht werden.

6. Wie lang war der längste Aufenthalt im Gewahrsam vor Abschiebung und welche Länder waren betroffen? Vergleichswerte der Vorjahre?

Zu 6.: Der jeweils längste Aufenthalt im Abschiebungsgewahrsam kann für die Jahre 2014 und 2015 benannt werden und ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

	2014	2015
<b>Längster Aufenthalt in Tagen</b>	67	71

Eine statistische Erfassung der Verweildauer nach Herkunftsländern erfolgt nicht.

7. Wie stellt der Senat konkret sicher, dass der Aufenthalt der Abzuschiebenden im Gewahrsam vor Vollzug minimiert wird?

Zu 7.: Eine möglichst kurze Verweildauer im Abschiebungsvollzug wird bereits durch die strengen rechtlichen Voraussetzungen für die Verhängung von Abschiebungshaft, den Richtervorbehalt sowie die strenge Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) und des in Berlin zuständigen Amtsgerichts Tiergarten gewährleistet. Nach § 62 AufenthG ist die Abschiebungshaft unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderer, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann. Die Freiheitsentziehung ist auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken. Die in der Praxis kaum relevante Vorbereitungshaft soll 6 Wochen nicht überschreiten. Die Sicherungshaft ist unzulässig, wenn feststeht, dass aus Gründen, die die Ausländerin oder der Ausländer nicht zu

vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann. Nach der Rechtsprechung des BGH erfordert diese Regelung eine Prognose, dass die Abschiebung innerhalb von drei Monaten möglich ist. Dazu sind konkrete Angaben zum Ablauf des Verfahrens und eine Darstellung erforderlich, in welchem Zeitraum die einzelnen Schritte unter normalen Bedingungen durchlaufen werden können. Dies ist durch die haftantragstellende Behörde in jedem Haftantrag im Einzelnen darzulegen. Erfolgt dies nicht, wird der Haftantrag abgelehnt. Damit wird Abschiebungshaft im Ergebnis praktisch nur in Fällen verhängt, in denen eine zeitnahe Durchführung der Abschiebung aller Voraussicht nach möglich ist. Davon abgesehen unterliegt der gesamte Abschiebungshaftvollzug nach der Rechtsprechung des BGH einem strikten Beschleunigungsgebot. Vermeidbare und den Behörden zurechenbare Verzögerungen führen regelmäßig zur Haftentlassung.

Berlin, den 05. Dezember 2016

In Vertretung

Bernd Krömer  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Dez. 2016)